



An die öffentlichen Einrichtungen der beruflichen
Vorsorge im Kanton Zug

Zug, im Dezember 2011

Quellensteuer auf Leistungen öffentlicher Vorsorgeeinrichtungen an Personen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 92 StG und Art. 95 DBG unterliegen der Quellensteuer auch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses Vorsorgeleistungen von einer Einrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten.

Die Tarife der Besteuerung von beruflichen Vorsorgeleistungen mussten gegenüber dem Vorjahr angepasst werden.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung verantwortlich sind. In erster Linie obliegt Ihnen die Abklärung der Frage, ob die Vorsorgeleistung im ordentlichen Verfahren (mittels Steuererklärung) oder im Quellensteuerverfahren zu besteuern ist. Quellensteuerpflichtig ist eine Vorsorgeleistung immer dann, wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland hat. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.

Sie erhalten die notwendigen Unterlagen: das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Auf diesem Merkblatt sind auch die **neuen gültigen Tarife ab 1. Januar 2012** ersichtlich. Weiter erhalten Sie die Abrechnungsformulare, welche vollständig ausgefüllt der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer einzureichen sind. Sie sind ferner verpflichtet, den Vorsorgenehmerinnen und den Vorsorgenehmern unaufgefordert auf dem Bescheinigungsformular die Vornahme des Quellensteuerabzuges zu bestätigen.

Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine. Bei allfälligen Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich an die Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 48, Fax 041 728 26 97. Diese Formulare können Sie auch unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) im Internet herunterladen.

Wie Sie dem Merkblatt entnehmen können, besteht für die Vorsorgenehmerin und den Vorsorgenehmer unter Umständen die Möglichkeit, die auf der Kapitalleistung in Abzug gebrachten Quellensteuern von der Steuerverwaltung zurückzufordern. Voraussetzung für eine solche Rückerstattung ist, dass der Wohnsitzstaat der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers mit der Schweiz ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält und sie nachweisen, dass die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde im Wohnsitzstaat bekannt ist. Das für diesen Nachweis erforderliche Formular liegt diesem Schreiben bei und ist von Ihnen auf Anfrage an die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer abzugeben.

Seit 1. Juni 2007 können sich Arbeitnehmende, welche die Schweiz endgültig verlassen und in ein EU-Land umziehen, den obligatorischen Teil ihrer beruflichen Vorsorge nur noch dann ausbezahlen lassen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie an ihrem neuen Arbeitsort nicht mehr pflichtversichert sind. Der überobligatorische BVG-Teil ist davon nicht betroffen. Diese Neuregelung bringt es mit sich, dass BVG-Kapitalleistungen und/oder Freizügigkeitsguthaben gesplittet ausbezahlt werden können resp. müssen. Die Arbeitsgruppen Quellensteuer und Vorsorge der SSK haben beschlossen, dass die Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen hat.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer). Für Ihre Mitarbeit zum Voraus besten Dank.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer